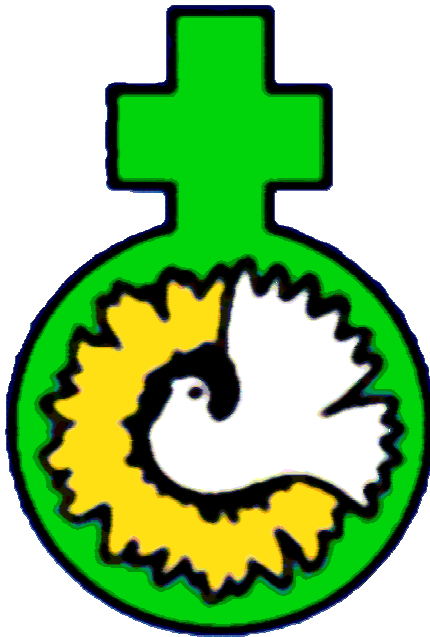


**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Christinnen und Christen  
bei Bündnis 90 /Die Grünen**



**Das Modell eines „Religionsunterrichtes für alle“  
als Kooperationsangebot an die  
Religionsgemeinschaften  
(RU für alle)**

1. Zur Einführung: „RU für alle“	3
2. Die Notwendigkeit von RU im schulischen Bildungsgeschehen	3
2.1 Religionsbezogene Bildung als staatlich garantierter Kernbestand schulischer Bildung	3
2.2 Kirche/Religionsgemeinschaften und Staat profitieren von einem „RU für alle“	5
3. Das Ziel: „RU für alle“	6
3.1 Der Vorschlag „RU für alle“	6
3.2 Religionsbezogene Bildung in der Schule	6
3.3 Gestaltung des „RU für alle“	7
3.4 Vom Staatskirchenrecht zu einem Religionsverfassungsrecht	8
3.5 Geringe schulorganisatorische Maßnahmen	8
3.6 Ein staatlich garantierter „RU für alle“ gegen säkularistische Tendenzen	8
4. Die derzeitigen Modelle von RU und Ethik / LER	9
4.1 Lage des RU	9
4.2 Die Modelle von RU und Ethik	10
4.3 Abwägungen zwischen den Modellen	10
4.4 Das ‚balancierte‘ Verhältnis von Kirche/ Religionsgemeinschaften und Staat	12
5. Die konstitutiven Grundrechte	12
5.1 Grundgesetzlich garantierter RU	12
5.2 Das Problem einer Repräsentanz der Muslime	13
5.3 Konfessionsprinzip und IRU	13
6. Vorläufige Ansätze in einzelnen Bundesländern	13
6.1 Baden-Württemberg	13
6.2 Bayern	13
6.3 Hessen	14
6.4 Niedersachsen	14
6.5 Nordrhein-Westfalen	15
6.6 Rheinland-Pfalz	15
6.7 Zusammenfassung	15
7. Probleme und Lösungsvorschläge	16
7.1 Von der „privatisierten“ Glaubens- zur „öffentlichen“ Religionsgemeinschaft	16
7.2 Ein Zentralorgan der Muslime?	17
7.3 Lehrkräfte und Ausbildung	17
7.4 Curricula, Schulbücher, Materialien	19
8. Mögliche Zielvereinbarungen	20
8.1 Unterrichts-Ziele	20
8.2 IRU, Koranschulen und Selbstdarstellungen des Islam	20
9. Literatur zur Orientierung	21
10. Anhang	23

## **1. Zur Einführung: „RU für alle“**

Die derzeitigen religions- und schulpolitischen Auseinandersetzungen um Religionsunterricht / Ethik (Werte und Normen, Philosophie u.a.), wie jüngst in Berlin, spiegeln ein virulentes Problemfeld unserer Gesellschaft und erweisen sich als notwendiges Anliegen aller Bürger und Bürgerinnen. Orientierung in diesem oft nur noch für Experten und Expertinnen überschaubaren Problemfeld ist notwendig, um eine begründete, plausible Entscheidung treffen zu können. Den verschiedenen Interessen kann man (schrittweise) gerecht werden, wenn sich alle Beteiligten – Angehörige von Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und Atheisten – auf ein Modell einigen, das die derzeit nach GG Art. 7 Abs. 3 zugelassenen und im jeweiligen Klassenverband in Mindestzahl vertretenen Konfessionen/ Religionsgemeinschaften in einem Unterricht im Klassenverband zu Wort kommen lässt – in einem staatlich garantierten und von den beteiligten Religionsgemeinschaften gemeinsam verantworteten „RU für alle“. Dieser Vorschlag soll im Folgenden erläutert und begründet werden.

## **2. Die Notwendigkeit von RU im schulischen Bildungsgeschehen**

### ***2.1 Religionsbezogene Bildung als staatlich garantierter Kernbestand schulischer Bildung***

RU gemäß GG Art. 7 Abs. 3 muss bleiben, weil sich Kinder und Jugendliche mit unseren christlich-religiösen wie kulturellen Wurzeln und Traditionen und mit den damit gegebenen religionspolitischen Konstellationen und Diskussionen und mit den anderen bei uns vertretenen Religionen auseinandersetzen (können) müssen. Wenn das Fach und das Kulturgut ‚Religion‘ aus unseren Schulen verschwinden, dann geht damit viel an Bildung und Kultur, an Kommunikationskompetenz und Fähigkeit zur Selbstkritik, an Beispielerzählungen von Leben und Zusammenleben und das Bewusstsein, dass unsere Freiheit nur in der Abhängigkeit von anderen Menschen und von anderem wie Licht, Luft, Sonne, Nahrung gestaltet werden kann, verloren (so dass z.B. im laizistischen Frankreich Unterrichtsmaterialien für christliche Namens-, Motiv-, Symbol-, Begriffs-Kunde eingeführt wurden). Ebenso wenig darf Religion in Ethik (Werte und Normen usw.) eingefügt und von ihr absorbiert werden, weil dann die seit der Aufklärung betonte und nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus 1949 im Grundgesetz vorausgesetzte Eigenständigkeit und Kritikfähigkeit von Religion dem Staat ge-

genüber verloren geht. Der Gefahr staatlicher Ideologisierung eines Pflichtschul-faches Ethik kann im gegebenen Fall durch Religion gewehrt werden, auch im Verweis auf die Präambel unseres GG: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat das deutsche Volk dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen ...“. Der Staat wird durch Religion(en) daran erinnert, dass er von Voraussetzungen lebt, die er selbst weder schaffen noch garantieren kann (E.-W. Böckenförde), nämlich die Freiheit und zugleich die Verantwortung seiner Bürger und Bürgerinnen. Er ist aber verpflichtet, Benachteiligungen wegen des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen abzuwenden (GG Art. 7,3) und die Freiheit des Glaubens sowie die „ungestörte Religionsausübung“ sicher zu stellen.

Der Staat kann den Konfessionen / Religionsgemeinschaften seinerseits die Aufgabe anbieten, auch im RU für die Einhaltung der Menschenrechte, für die Verwirklichung von Demokratie und für soziale Integration im Blick auf die verschiedenen Religionszugehörigkeiten, für die Diskussion eines gemeinsamen Wertekanons und für Gleichheit und Gerechtigkeit in unserer pluralistischen Gesellschaft einzutreten. Dieser ‚säkulare‘, weltanschaulich (möglichst) neutrale Staat grenzt die Reichweite der Religionsgemeinschaften einerseits so weit ein, dass diese ihrerseits keine institutionelle Teilhabe und Verfügungsmacht im staatlichen Bereich haben und generell den staatlichen Gesetzen unterliegen. Andererseits dürfen und bisweilen sollen die Religionsgemeinschaften mit dem Staat z.B. in den genannten Anliegen und im Blick auf RU kooperieren. Der Staat greift seinerseits nicht in innere Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften ein, z.B. auf arbeitsrechtliche Bestimmungen, was – als Realisierung des ‚balancierenden‘ Verhältnisses im Gegensatz zum Laizismus oder zum Staatskirchentum - zu ständigen Diskussionen führt.

In diesem Sinne ist der Art. 51 der EU-Verfassung zu verstehen, wenn die Kommunikation zwischen der Union (dem Staat) und den Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften festgeschrieben wird: „(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. (2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise. (3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen“. So hat der Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg 2009 im Blick auf den Berliner RU-Ethik-Streit festgehalten, dass das Bundesland Berlin den Pflichtbesuch von

Ethik von der siebten bis zu zehnten Klasse festlegen darf. Die Richter urteilten, dass die Beschäftigung mit ethischen Grundsätzen unabhängig von der kulturellen, religiösen und ideologischen Herkunft der Schüler und Schülerinnen das Prinzip des Pluralismus gegen Gefahren der Indoktrination gewährleiste. Zugleich billigt dieses Urteil dem Staat (Bundesland) das Recht zu, Ethik- und Religionsunterricht auch anders zu organisieren – z.B. als „RU für alle“.

## ***2.2 Kirche/Religionsgemeinschaften und Staat profitieren von einem „RU für alle“***

Für die Option eines „RU für alle“ heißt dies, dass der Staat die von ihm selbst in GG 7, 3 festgeschriebene Notwendigkeit von RU im doppelten Sinne bedenken und praktizieren muss: Wie wird zum einen der RU sicher gestellt, ohne dass die Religionsgemeinschaften ihre relative ‚balancierte‘ Eigenständigkeit dem Staat gegenüber verlieren, was zum anderen bei der staatlichen Einschränkung auf ein Ethik-Pflichtfach für alle Schüler und Schülerinnen mit religionskundlichen Elementen geschehen würde? Die Religionsgemeinschaften ihrerseits dürfen in der Schule keine Selbstpräsentation von Kirche, Synagoge, Moschee usw. anbieten – also z.B. keinen Firm- und Konfirmandenunterricht und keine Bar Mizwa-Vorbereitung in RU-Kaschierung durchführen. Während im herkömmlichen getrenntkonfessionellen RU (analog zu den entsprechenden Religions- ‚Gemeinden‘) die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Konfessionen und Religionen erst sekundär eine Rolle spielen und auf Grund der Stärkung des eigenen religiösen ‚Fundamentes‘ ohne Dialog nicht genügend gewürdigt werden (können), setzt der „RU für alle“ auf das Kennenlernen, Verstehen und Infragestellen der je eigenen Konfession/Religion in der direkten dialogischen Kommunikation mit dem begegnenden Andersglaubenden. Hier kommt es auf die Anerkennung der Differenz der Glaubenden zueinander an, denn nur im anerkennenden Wahrnehmen des Andersglaubenden in seiner Differenz kann der je eigene Horizont erweitert werden – es sei denn, man begnügt sich mit Wissenserweiterung des eigenen Glaubensfundamentes. (Dadurch wird nochmals deutlich, dass hinter den genannten RU-Modellen auch verschiedene religionsdidaktische Konzepte und Interessen stehen.) In unserer pluralistischen, multikulturellen wie multireligiösen Gesellschaft tun Staat und Gesellschaft gut daran, sich zu einem „RU für alle“ als zeit- und sachgemäßem Umgang mit Religion in einer schulischen Diskursgemeinschaft und achtungsvollen Streitkultur zu verpflichten. Es liegt zuerst an den beteiligten Konfessionen/ Religionen/ Religionsgemeinschaften, diesen „RU für alle“

auf dem Boden von GG Art. 7, 3 zu vereinbaren, zu institutionalisieren und zu organisieren. Bei der zweifellos komplexen, entsprechend verantwortungsvoll durchzuführenden Organisation eines solchen „RU für alle“ kann auf viele Erfahrungen mit christlich-ökumenischem RU zurückgegriffen werden.

### **3. Das Ziel: „RU für alle“**

#### ***3.1 Der Vorschlag „RU für alle“***

Die derzeitigen religions- und schulpolitischen Diskussionen um RU und/oder Ethik lassen sich (stufenweise) befriedigend lösen mit dem Modell eines „RU für alle“. Dabei sind die Schüler und Schülerinnen das ‚Kriterium‘ für RU in der Schule und nicht Kirche, Moschee, Synagoge usw. mit ihren missionarischen Interessen. Die Schüler und Schülerinnen können im Gespräch mit ihren gleich- und andersgläubigen Mitschülern und Mitschülerinnen ihre eigene Glaubensgestaltung formulieren und die Glaubensgestaltungen der Mitschüler und Mitschülerinnen kennen und diskutieren lernen.

Im Folgenden wird dieser Vorschlag dargestellt und diskutiert: dass der RU der Zukunft ein alle beteiligten Konfessionen bzw. Religionen/Religionsgemeinschaften umfassender „RU für alle“ (im Klassenverband) als wie bisher schulisches Pflichtfach (in Weiterführung von GG Art.7,3) sein wird. Entsprechend ist auch die Einrichtung eines Islamunterrichtes als inklusives Element dieses „RU für alle“ auf dem Boden des GG Art.7,3 durchzuführen.

#### ***3.2 Religionsbezogene Bildung in der Schule***

Als Hauptargument gilt die Notwendigkeit, von der Lebenswelt und den Interessen der Schüler und Schülerinnen auszugehen und dieses RU-Konzept vom Auftrag der öffentlichen Schule her zu begründen. Entsprechend wird hier unterschieden zwischen *religiös-konfessioneller Bildung* im Sinne einer ‚konfessorischen‘ Mitgliederqualifizierung einerseits und andererseits *religionsbezogener Bildung* im Sinne religionskundlicher Informationen, die die kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit der eigenen religiösen Tradition und Praxis und mit den anderen religiösen Traditionen und Praktiken aus dem eigenen Glaubensverständnis oder aus einer nicht-religiösen Weltanschauung heraus einschließt. RU wird hier als Prozess des interreligiösen (und interkulturellen) Dialoges in der Schule verstanden und konzipiert. Es wird also nicht von einem monokonfessionellen Glaubensfundament ausge-

gangen, das die Schüler und Schülerinnen als Art ersten Glaubensproviandt gleichsam anreichern können durch sogen. religionskundliche Informationen zu Judentum, Islam, Buddhismus usw. Es wird die Ansicht vertreten, dass sich die Glaubenseinstellung im Dialogisieren der Schüler und Schülerinnen einstellt, erweitert, korrigiert und dass sie eventuell sogar aufgegeben wird. (Der Begriff der Religionskunde ist missverständlich: Die einen grenzen ihn als neutrales Wissen über Religion(en) ab gegen konfessionellen RU im Sinne von Konfession, von bekennendem RU – die anderen, wie im vorliegenden Fall, sind der Meinung, dass es im RU einzig insofern um ‚Kunde‘ gehen kann, als der einzelne Schüler und Schülerin entweder ‚neutral‘ religiöses bzw. theologisches Wissen aufnimmt (was u.E. niemals ‚neutral‘ vor sich geht, sondern schon immer mit einem religiösen Vorverständnis) oder gleichzeitig damit eine Erfahrung macht, die er und sie ‚glauben‘ nennt und sie mit anderen religiösen Deutungen der Mitschüler und Mitschülerinnen vergleicht und diskutiert. Also nicht der konfessionelle Lehr-Stoff und auch nicht die konfessionelle Orientierung der Lehrkraft verbürgen konfessionell geschehenden RU, sondern allein die Lernerfahrungen der Schüler und Schülerinnen. Dasselbe gilt für die Lehrkräfte. In diesem reformatorisch orientierten Verständnis wird hier von Religionskunde gesprochen.)

### ***3.3 Gestaltung des „RU für alle“***

Versteht und praktiziert man RU in diesem Sinne streng schulisch begründet, dann ergeben sich daraus Konsequenzen für seine Einrichtung und Gestaltung im schulischen Rahmen. Für die damit verbundenen Überlegungen zu einer die religionsbezogenen Fächer darstellenden Fächergruppe, zur didaktischen Strukturierung, zu team-teaching, Rotation der Lehrkräfte und zur Auswahl der Lerninhalte, zur organisatorischen Einführung und institutionellen Absicherung eines solchen „RU für alle“ lassen sich seitens der zuständigen Länder (Kultusministerium) Runde Tische unter Beteiligung der nach GG 7, 3 zugelassenen Religionsgemeinschaften einführen. Zwecks Einführung des curricularen Bausteines Islamunterricht (Islamkunde, Islamische Unterweisung, noch nicht aber Islamischer Religionsunterricht (IRU) u.a.m.) im Gesamtkonzept des „RU für alle“ sind mit muslimischen Organisationen, Moscheegemeinden, Schulleiternvereinen u.a.m. entsprechende Absprachen zu treffen im Rahmen des geltenden Religionsverfassungsrechtes. Dabei sind Übergangslösungen besser als gar kein RU-Angebot für muslimische Schüler und Schülerinnen.

Ein erster großer Schritt ist von Ländern in Kooperation mit dem Bund auf Vorschläge des Wissenschaftsrates hin getan mit der Einrichtung von vier bis sechs Professuren an drei bis vier ausgewählten staatlichen Universitäten in 2010 mit dem Ziel, islamische Theologen, islamische Religionslehrer und Imame auszubilden in einem fundierten Studium in deutscher Sprache (sicher mit Arabisch-Kenntnissen). Der Rat für Islamische Studien soll gewährleisten, dass die maßgeblichen muslimischen Glaubensrichtungen einbezogen sind.

### ***3.4 Vom Staatskirchenrecht zu einem Religionsverfassungsrecht***

Um die genannten Prozesse in den Bundesländern durchführen zu können, muss das bundesdeutsche Staatskirchenrecht, das sich an den beiden christlichen Konfessionen (Religionsgemeinschaften) aufgrund von deren kultureller und sozialstaatlicher Relevanz orientiert, zu einem pluralistischen Religionsverfassungsrecht fortentwickelt werden. Diese Ausweitung der herkömmlichen Auslegung von Art. 7, 3 GG deckt das Anliegen eines „RU für alle“ ab.

### ***3.5 Geringe schulorganisatorische Maßnahmen***

Dieses Modell erfordert gegenüber Überlegungen (etwa seitens Religionspädagogischer Institute in Niedersachsen), den RU in der Doppelgestalt von Phasen der Differenzierung (Trennung) in die Konfessionen/ Religionen und von Phasen des gemeinsamen Unterrichtes im Klassenverband zu teilen, keine größeren schulorganisatorischen Anstrengungen. Die jeweils beteiligten Konfessionen/ Religionsgemeinschaften werden in Quartals- und/oder Halbjahreswechsellern – formal wie im bereits praktizierten Ökumenischen RU – von universitär ausgebildeten Religions-Lehrkräften unterrichtet.

### ***3.6 Ein staatlich garantierter „RU für alle“ gegen säkularistische Tendenzen***

Eine letzte einführende Überlegung besteht in dem religionspolitischen Argument, dass mit fortschreitender Säkularisierung unserer Gesellschaft und mit deutlicher Transformation vor allem der bislang vorwiegenden christlichen Religionsvorstellungen und -praktiken weg von den herkömmlichen Grundbeständen und Manifestationen GG Art. 7 Abs. 3 durch eine Grundgesetzänderung früher oder später aufgehoben werden wird. So ist den zugelassenen Religionsgemeinschaften zu empfehlen, dieser Tendenz länger-



fristig durch einen staatlich garantierten „RU für alle“ entgegen zu treten, der vom jeweiligen Bundesland in Absprache mit den Religionsgemeinschaften durchzuführen ist (und der insofern keine Religionen-Kunde ist, als nicht der Staat/ Bundesland allein verantwortlich zeichnet, wie z.B. bei Ethik, Werte und Normen, LER).

Der Einwand, dass auch in diesem Modell des „RU für alle“ die ‚bekennenden‘ Atheisten – Agnostiker ist ein theologisch tendenziöser, letztlich unsinniger Begriff – nicht zu Gehör kämen, ist insofern auf zu nehmen, als in den Curricula selbstverständlich *Religionskritik* in ihren verschiedenen Anliegen und Ausprägungen (philosophisch, naturwissenschaftlich, theologisch usw.) verankert sein muss.

## **4. Die derzeitigen Modelle von RU und Ethik / LER**

### ***4.1 Lage des RU***

Die Frage nach der Gestaltung des RU in den einzelnen Bundesländern auf dem gemeinsamen Boden von GG Art. 7 Abs. 3 in Absprache mit den derzeit zugelassenen Religionsgemeinschaften bleibt vornehmlich aus zwei Gründen virulent: (1) Wie sollen sich die christlich-konfessionellen, muslimischen, jüdischen usw. RU-Angebote einerseits untereinander und andererseits dem Ethik-Unterricht (Werte und Normen; Praktische Philosophie; LER) gegenüber verhalten? (2) Wie lässt sich IRU einrichten als Forderung aus GG 7 Art. 3? Die Kirchen präferieren den bisherigen konfessionellen und konfessionell-kooperativen (ökumenischen) RU, und zugleich wird seitens der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) ein Wahlpflicht-Fächerkanon als Möglichkeit gesehen. Dem „RU für alle“ (im Klassenverband) als spezifisch schulischer Beschäftigung mit Konfessionen/ Religion(en)/ Ethik stehen die christlichen Kirchen bis dato relativ reserviert gegenüber.

## 4.2 Die Modelle von RU und Ethik

Die verschiedenen Modelle lassen sich in folgender Tabelle abbilden:

Modell I	Modell II	Modell III	Modell IV
<p><b>(a) Konfessioneller RU:</b> GG Art. 7 Abs. 3: Ordentliches Lehrfach als ‚konfessioneller‘ RU in Regelschulen (in allen Bundesländern außer Bremen und Berlin); nicht für bekenntnisfreie u. Weltanschauungsschulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten). - evangelischer. RU - katholischer RU - jüdischer RU - alevitischer RU</p>	<p><b>(a) Bremer Ausnahme:</b> ‚Bremer Klausel‘ ab 1. 1. 49: Biblische Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage (ab 1965 auch für kath. SchülerInnen; Ausbildung an der Universität Bremen)</p>	<p><b>(a) RU für alle:</b> im Klassenverband; jeweils von der Konfession/Religion unterrichtet, z.B. in Hamburg, in evangelischer Trägerschaft; rechtlich bisher noch ungeklärt</p>	<p><b>(a) LER:</b> Unterrichtsfach LER (‚Lebensgestaltung, Ethik, Religion‘) als Pflichtfach für alle</p>
<p><b>(b) Ethik-Ersatzfach:</b> Ersatzfach-Lösung: -Ethik (‚Ethik‘; ‚Werte und Normen‘; ‚Praktische Philosophie‘) (so in den meisten Bundesländern)</p>	<p><b>(b) Berlin-Regelung:</b> Berlin seit dem 1. 1. 49: Ethik für Klassen 7 bis 10 (aber ohne RU als Wahlmöglichkeit; bislang als Zusatzangebot der Kirchen mit Unterstützung des Landes/Senats)</p>	<p><b>(b) RU für alle:</b> ‚RU für alle‘ ( im Klassenverband; von allen beteiligten Konfession / Religionen gemeinsam verantwortet; rechtlich noch ungeklärt)</p>	
<p><b>(c) Fächerkanon Religion/ Ethik</b> aus Wahlpflicht-Fächern (a) und (b) (so z.B. Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)</p>			

## 4.3 Abwägungen zwischen den Modellen

Mehrheitsmeinung ist es inzwischen, dass zum Integrationsprozess „Anerkennung des Islam“ die Einführung eines RU für muslimische Schüler und Schülerinnen gehört. Unter dieser Voraussetzung wird diskutiert, ob dies (Ia) ein konfessioneller islamischer RU (IRU) analog zum konfessionsbezogenen, inhaltlich von den jeweiligen Religionsgemeinschaften bestimmten, also evangelischen, katholischen, jüdischen u.a. RU nach GG Art. 7 Abs. 3 sein soll, mit der Möglichkeit, sich für den (angeblich weltanschaulich neutralen) Ethik-Unterricht umzumelden (Ib).

Oder soll dies (IIa) ein religionskundlicher, für alle muslimischen Schüler und Schülerinnen verpflichtender RU sein? Was aber heißt ‚religionskundlich‘ (wie oben unter 1.2 angesprochen)? Lässt sich dadurch GG Art. 7 Abs. 3 umgehen? Mit der sogenannten konfessionellen Trias von der gleichen Religionszugehörigkeit von Lehrkraft, Schülern und Schülerinnen und des Curriculums (konfessionsgebundene Inhalte) sei garantiert, dass ein ‚bekenntnisorientierter‘ (konfessioneller, konfessorischer) und nicht bloß informationsorientierter (religionskundlicher) RU geschehe. Allerdings kann diese Trias in der Praxis oft nicht durchgehalten werden, und sie ist daraufhin zu befragen, welches Verständnis von Religion und Glaubensgestaltung dabei leitend ist.

Oder soll (IIIa bzw. b) ein für alle Schüler und Schülerinnen verpflichtender RU mit den anerkannten Religionsgemeinschaften, z.B. als Religionen-dialogischer RU für alle wie in Hamburg, angeboten werden (wobei in HH die evangelische Trägerschaft diesen ‚RU für alle‘ allein verantwortet, während es beim „RU für alle“ im vorliegenden Sinn um die kooperative Verantwortung aller beteiligten Religionsgemeinschaften geht)?

Oder geht es (Ic) um eine Fächergruppe, die aus Wahlpflichtfächern mit konfessionellem (oder religionskundlichem) RU und IRU, mit Ethik (auch Philosophie, Philosophische Propädeutik, Werte und Normen genannt), eventuell auch LER besteht, etwa gemäß einem Vorschlag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)?

Da Bildung Ländersache ist – unter Voraussetzung von GG Art. 7 Abs. 3 -, sind verschiedene Modelle denkbar und werden entsprechend angeboten. Außer Berlin, Brandenburg (Ethik) und Bremen (Religionskunde) verfahren alle Länder (seit der Gründung der Bundesrepublik 1949) nach dem ‚konfessionellen RU‘ (meist mit Alternativpflichtfach ‚Ethikunterricht‘), ohne aber bisher einen ‚IRU‘ zu haben. Geklärt werden muss, ob die bestehende konfessionelle RU-Landschaft mit dem lehrplan- und stundenplangebundenen, benoteten und versetzungsrelevanten ordentlichen Lehrfach RU zukünftig um IRU mit eigenem Fachprofil erweitert werden soll. Oder kann nicht langfristig dieses in konfessionellen Unterricht trennende RU-Modell ohne notwendige Änderung von GG Art. 7 Abs. 3 in einen alle Konfessionen/Religionen/Religionsgemeinschaften integrierenden ‚RU für alle‘ verwandelt werden? (Oder soll gar GG Art. 7 Abs. 3 langfristig abgeschafft und Ethik bzw. LER ‚für alle‘ eingeführt werden, was hier abgelehnt wird?)

#### **4.4 Das ‚balancierte‘ Verhältnis von Kirche/ Religionsgemeinschaften und Staat**

Hinter allen diesen Lösungsvorschlägen stehen deutlich verschiedene Interessen, die sich in der Frage schneiden: Inwieweit und in welcher schulischen Organisationsform gehören unser christliches Erbe und andere bei uns in Deutschland und Europa vertretene Religionen und eventuell sogar Unterrichtsangebote von Weltanschauungsgemeinschaften in das Schulleben (s. 2.1 und 2.2)? Oder soll auf Grund einer strikteren als der bei uns praktizierten ‚balancierten‘ Trennung von Staat und Kirche(n) Religion, also RU, aus dem Schulalltag ganz verbannt und GG Art. 7 Abs. 3 (mit Zweidrittelmehrheit) abgeschafft werden?

Vielleicht lässt sich mit den Kirchen und mit den anderen RU anbietenden Religionsgemeinschaften als Nahziel die Lösung des „Wahlpflicht-Fächer-Kanons“ anstreben, um dann in weiteren Gesprächen zu dem hier vorgeschlagenen „RU für alle“ zu kommen.

### **5. Die konstitutiven Grundrechte**

#### **5.1 Grundgesetzlich garantierter RU**

Das deutsche *Grundgesetz* schützt in den Freiheitsrechten die individuelle wie kollektive Glaubensfreiheit (Art. 4 Absätze 1 und 2): „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“. „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet“. Deswegen haben auch Muslime das Recht auf religiöse Erziehung auch in der Schule, wie es Art. 7 Absätze 2 und 3 fordern: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen“. „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“. Deswegen haben Muslime das *Recht auf religiöse Erziehung* auch in der *Schule*, also auf Religionsunterricht (RU), sofern die für alle Religionsgemeinschaften geltenden Prinzipien wie eine zentrale Anlaufstelle, hochschulmäßige Ausbildung und Deutschsprachigkeit und eventuell muslimisches Bekenntnis der Lehrkräfte, Mindestanzahl der für RU-Erteilung notwendigen Schüler und Schülerinnen, eines Lehrplanes (Rahmenplan o.ä.), der staatlichen Aufsichtspflicht gegeben sind.

## **5.2 Das Problem einer Repräsentanz der Muslime**

Da die Muslime in Deutschland sich auf absehbare Zeit nicht auf *einen Repräsentanten* im Sinne einer *Vertretung* (wie z.B. Kirchenleitungen der Landeskirchen/ Bistümer) werden einigen können, sollte der Weg mit Interims-lösungen über einzelne (regionale) Sonderregelungen mit den vorhandenen muslimischen Vereinen, mit Elternvereinen oder muslimischen Interessengruppen mit Vereinsstatus gewählt werden. (Ein bekannter Einwand v.a. der christlichen Kirchen lautet, dass dann andere religiöse Gruppierungen, wie z.B. die Zeugen Jehovas oder gar Scientology, über eine solche Sonder-Schiene den gleichen Anspruch auf RU in der Schule erheben könnten.)

## **5.3 Konfessionsprinzip und IRU**

Die Kirchen halten ihrerseits am Konfessions-Prinzip nach GG Art. 7 Abs. 3 fest, aber sie stimmen regionalen Vereinbarungen für islamische *Unterweisung* (nicht: IRU) zu und auch z.B. Team-Teaching mit islamischen Religionslehrern und -lehrerinnen (etwa in Offenbach/ Hessen). Ein Einwand lautet, dass die christlichen Kirchen religionspolitisch auf dem Boden der „balancierten Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften“ (E.-W. Böckenförde) am Konfessionsprinzip GG 7, 3 festhielten, obwohl sich die Religionslandschaft in der Bundesrepublik Deutschland de facto davon entfernt habe.

# **6. Vorläufige Ansätze in einzelnen Bundesländern**

## **6.1 Baden-Württemberg**

Mit dem Schuljahr 2006 wurde der auf vier Jahre begrenzte bekenntnisorientierte Schulversuch an 12 Grundschulen (10 sunnitisch, 2 alevitisch) eingeführt. Die Lehrer und Lehrerinnen müssen eine anerkannte Ausbildung nachweisen, über unterrichtsfähige Deutschkenntnisse verfügen, sich zum Islam bekennen und eine fünfmonatige Qualifizierung absolvieren.

## **6.2 Bayern**

In den Klassen 1 bis 5 gibt es seit 1986 parallel zum evangelischen und katholischen RU (und zur Ethik als Ersatzfach) so etwas wie Islamische Religionskunde. Mit dem Schuljahr 2001 wurde die „Islamische Unterweisung

in deutscher Sprache“ eingeführt. Seit 2006 sind 77 Grund- und Hauptschulen (und inzwischen einige Realschulen und Gymnasien) am Schulversuch beteiligt. Der Lehrplan wird in Kooperation mit der muslimischen ‚Anlaufstelle‘ staatlicherseits aufgestellt und verantwortet. Der Unterricht wird von bayerischen (mit Migrationshintergrund) und Lehrern und Lehrerinnen aus der Türkei durchgeführt.

Seit 2003 laufen an Erlanger und Nürnberger Grundschulen Versuche mit „Islamunterricht“, der gleichsam überkonfessionell sunnitische und schiitische konfessionelle Inhalte umfasst. Partner islamischerseits sind (mangels einer Zentralstelle) ortsansässige muslimische Vereine mit primär religiöser Zielsetzung oder lokale, schulbezogene muslimische Elternvereine.

Ab Schuljahr 2009 wird in München und Erlangen ein (weiterer) fünfjähriger Modellversuch „Islamunterricht“ gestartet mit dem Hauptziel der Integration Jugendlicher.

### **6.3 Hessen**

Die Landesregierung nimmt nach gescheiterten Versuchen erneut einen Anlauf, um für die etwa 60.000 muslimischen Schüler und Schülerinnen Islamische Religionskunde bzw. IRU als reguläres Unterrichtsfach einzuführen. In Hessen geben neben der evangelischen und katholischen Kirche weitere Religionsgemeinschaften Konfessionellen RU, z.B. die syrisch-orthodoxe Kirche, die Mennoniten, die jüdische Gemeinschaft, die unitarische Religionsgemeinschaft.

### **6.4 Niedersachsen**

Der 2003 an acht Schulen angelaufene „Islamische Religionsunterricht“ wird inzwischen an 21 Schulen durchgeführt. Die Unterrichtsinhalte erarbeitete ein Runder Tisch, an dem Vertreter islamischer Vereinigungen beteiligt waren (Schura, Ditib, ZMD). Lehrkräfte wurden aus dem muttersprachlichen Ergänzungsunterricht genommen, in welchem diese religiöse Landeskunde unterrichteten, und die die notwendigen Deutschkenntnisse hatten und sich weiterqualifizierten. In die Evaluation sind islamisch-theologische Experten und Expertinnen einbezogen.

Seitens des niedersächsischen Kultusministeriums wurde festgestellt: Das soziale Verhalten auf den Schulhöfen habe sich dadurch verbessert. Die muslimischen Schüler und Schülerinnen seien mit der Erteilung des IRU

auf „Augenhöhe mit den anderen Religionen“ und können mit ihrem Bekenntnis zum Islam offener und selbstbewusster umgehen. Die Kontakte der Eltern mit den Schulen wurden intensiver. Der Status der IRU-Lehrer und –lehrerinnen wurde aufgewertet im Blick auf das Klima und religionsbedingte Probleme in den Schulen. Die Sprachkompetenz der Schüler und Schülerinnen ist deutlich gestiegen. Klar ist aber auch geworden, dass eine eigenständige islamische Religionsdidaktik entwickelt werden muss. Entsprechend sollten nur Lehrkräfte unterrichten, die analog zu den beiden Kirchen eine *vocatio* bzw. *missio* haben sollten.

### **6.5 Nordrhein-Westfalen**

Seit 1980 gab es im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts eine Art Islamischer Religionskunde. Mit dem eigenständigen Fach „Islamische Unterweisung“ (in deutscher Sprache) wurde 1999 an 25 Schulen begonnen; heute sind es 128 Grund-, Haupt-, Real-, eine Sonder-Schule und Gymnasien. Die 80 Lehrkräfte aus dem muttersprachlichen Ergänzungsunterricht wurden im Landesinstitut weiter qualifiziert und 20 Islamwissenschaftler und –innen eingesetzt. Um den Status eines RU nach GG 7, 3 zu erreichen, wurde angeregt, dass sich lokale Moscheevereine zu einer Art Verband zusammenschließen (was bei den meisten etablierten Dachverbänden wie ZMD, Islamrat, DITIB u.a. eher abgelehnt wird). Ab Sommer 2010 soll eine kleine Zahl von Schulen in einem Versuch einen regulären bekenntnisorientierten IRU einführen (so ein Kabinettsbeschluss lt. Integrationsminister Laschet, der seinerseits zugleich auf Rechtsprobleme verwies).

### **6.6 Rheinland-Pfalz**

2004 begann das Pilotprojekt „Islamischer Religionsunterricht“ an einer Grundschule in Ludwigshafen. Derzeit wird ein Rahmenlehrplan für Sek II entwickelt, um die in weiterführende Schulen abgehenden Schüler und Schülerinnen weiterhin in IRU unterrichten zu können. Die Landesregierung bietet die Muslime – wie in Hessen und anderen Bundesländern - um eine zentrale Ansprechinstitution (analog zu den kirchlichen Leitungsgremien).

### **6.7 Zusammenfassung**

Es gibt zwar (noch) keinen IRU im Sinne von GG 7,3, wohl aber islamkundliche (und sogar bekenntnisorientierte wie in Baden-Württemberg und IRU genannte in Bayern) Unterrichtsversuche, erteilt in deutscher Sprache durch

qualifizierte Lehrkräfte mittels Lehrplänen u.ä. in staatlicher Verantwortung. Gesprächspartner sind muslimische *Vereine* und *Elternvereine* mit gewählten Sprechern und Sprecherinnen. Inhalte werden einerseits entweder ‚überkonfessionell‘ schiitisch/ sunnitisch oder getrennt schiitisch und sunnitisch (und möglicherweise für weitere ‚muslimische Konfessionen‘) sein, andererseits alevitisch (die z.B. nicht die fünf Säulen, das fünfmalige tägliche Beten, die Hadsch, die rigide Geschlechtertrennung vertreten). Die teilnehmenden Schüler und Schülerinnen müssen nicht konfessionsgebunden sein.

Besonderes Augenmerk ist zu legen auf die Einrichtung eines islamischen RU, in welcher Rechtsform auch immer, in *Berufsbildenden Schulen*, v.a. im Teilzeitbereich, wo sich die Mehrzahl der Jugendlichen mit muslimischem Migrationshintergrund und Kontext als „Modernisierungsverlierer“ aufhält.

Man wird festhalten können, dass Initiativen in Richtung IRU am effektivsten von den einzelnen Schulen, deren Bedürfnissen, Zielen und Möglichkeiten ausgehen. Die dort Betroffenen, angefangen bei den Schülern und Schülerinnen und Eltern über Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulämter bis zu Kultusministerien und die herbeigezogenen Experten und Expertinnen aus Schule, Wissenschaft, Gesellschaft, muslimischen Vereinen und Vertrauenspersonen, sollten jeweils am Ort einen Runden Tisch bilden. Und die betroffenen Muslime sollten einen Elternverein o.ä. mit Sprechern und Sprecherinnen gründen. Gleichzeitig muss Politik auf allen diesen Ebenen sich für die grundgesetzlich verbürgte Institutionalisierung eines IRU – in welcher Form dann auch immer – aktiv einsetzen.

## 7. Probleme und Lösungsvorschläge

### 7.1 Von der „privatisierten“ Glaubens- zur „öffentlichen“ Religionsgemeinschaft

Der ‚konfessionell‘ in sunnitische, schiitische, alevitische und andere bei uns nicht zu berücksichtigende Richtungen gegliederte Islam in Deutschland hat rechtsfähige eingetragene (gemeinnützige) *Vereine*, ist aber *keine Religionsgemeinschaft*. Diese Form verlangt ein einheitliches oder ein wie bei Evangelischen und Katholiken (und analog Schiiten, Sunniten, Aleviten?) verwandtes Bekenntnis, die alltägliche Ausübung der Religion, ein Bestehen seit 30 Jahren im Land, einen Bestand von mindestens 1% der Gesamtlandesbevölkerung und den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, so dass Anspruch auf RU, auf Anstalts- wie z.B. Gefängnis- und Bundes-



wehrseelsorge, auf die Gestaltung des Arbeitsrechts nach religiösen Besonderheiten besteht, wie es z.B. die beiden christlichen Kirchen handhaben. Rechtstreue und hinreichende organisatorische Stabilität müssen garantiert sein. In Deutschland gibt es derzeit etwa 30 solcher Religionsgemeinschaften.

## **7.2 *Ein Zentralorgan der Muslime?***

Im April 2007 haben sich der Zentralrat, DITIB (Türkisch-Islamische Union), der Islamrat und VIKZ (Verband der Islamischen Kulturzentren) - ohne die Aleviten - zum „Koordinierungsrat der Muslime“ (KRM) zusammengeschlossen, um als Ansprechpartner für den deutschen Staat zu fungieren. Nur: Dieser KRM vertritt etwa 10% der Muslime in Deutschland, gilt als mehr oder weniger fundamentalistisch und steht z.T. unter Beobachtung des Verfassungsschutzes. (In Österreich z.B. vertritt die Islamische Glaubensgemeinschaft (IGGÖ) als autorisierte Ansprechpartnerin die Muslime, in Frankreich seit 2000 der Nationale Islamrat.) Umgekehrt hat sich der Vorstand des Zentralrates gegen die drohende „strukturelle Assimilierung des Islam in Deutschland“ gewandt. Hier besteht Diskussionsbedarf, ohne dass sich der Staat in seiner weltanschaulichen und religiösen Neutralität und „balancierten Trennung“ zu den Religionen über die Rolle der Geburtshelferin erheben darf und gar Repräsentanten der Muslime benennen würde.

## **7.3 *Lehrkräfte und Ausbildung***

Würde IRU flächendeckend eingeführt, wären dazu etwa 2000 Lehrer und Lehrerinnen notwendig. Die hierfür eingerichteten und noch folgenden Lehrstühle werden z.B. von DITIB wenig angenommen, weil die Inhaber kleinen Rechtsschulen angehören würden. Umgekehrt ist die Position des Staates (Länder wie Bund) rechtlich und pädagogisch klar: Nur wer ein ordentliches Studium Islamischer Theologie mit Staatsexamen (Master, Magister o. ä.) abschließt, kann in das Referendariat eintreten, möglicherweise IRU, jedenfalls Islamische Unterweisung oder Religionskunde (in deutscher Sprache, aber möglichst auch mit Arabischkenntnissen) unterrichten. Ein Problem an den Universitäten besteht darin, dass die Primär-Bezugswissenschaft ‚Islamische Theologie‘ sich derzeit mehr oder weniger in Traditions-Vermittlung erschöpft und als zweite Bezugswissenschaft Islamische Religionswissenschaft dient. Also: Was auf der Ebene der Schul-Modelle aufgearbeitet werden muss, das hat sein Pendant an den Universitäten in der Ausarbeitung einer hermeneutisch-wissenschaftskritisch verfahrenen, interpretatorischen

und selbst-kritischen Islamischen Theologie. Der Wissenschaftsrat hat hierzu wegweisende Vorschläge gemacht (s 3.3)

Außer den genannten Weiterbildungsqualifizierungen ausgebildeter Lehrkräfte bieten derzeit mehrere Hochschulen Studiengänge für Islamische Religionslehrer und -innen an:

- (a) Am Interdisziplinären Zentrum für Islamische Religionslehre (IZIR) an der Universität Erlangen-Nürnberg werden seit 2002 in Kooperation mehrerer Fakultäten islamische Religionslehrer und -innen ausgebildet. Die modularisierten Studieninhalte sind: Koran, Hadith, Koranarabisch, Glaubenslehre, Rechts- und Theologiegeschichte, nicht-islamische Religionen, Theorien religiöser Sozialisation und ein fachdidaktisches studienbegleitendes Schulpraktikum. (Die Berufung der Professur für Islamische Religionslehre im Sommersemester 2006 wurde in Abstimmung mit der IRE durchgeführt.)
- (b) Das 2002 gegründete und von einem Beirat „supervisierte“ Centrum für Religiöse Studien (CRS) an der Universität Münster, seit 2004 mit einem Lehrstuhl Religion des Islam ausgestattet, arbeitet vornehmlich in den Bereichen Islam, orthodoxes Christentum und Judentum und stellt Studiengänge für Islamunterricht und orthodoxe Religionslehre bereit. Zudem gibt es einen Erweiterungsstudiengang ‚Islamunterricht‘ mit islamischer Theologie, islamischem Recht und islamischer Religionspädagogik. Das modular konzipierte Studium ‚Islamkunde‘ umfasst: Koran, Hadith, Arabisch, islamische Theologie, Philosophie und Mystik, islamisches Recht und religionspädagogische Studien.
- (c) Das Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien an der Universität Osnabrück bildete ab 2004 in Kooperation mit Hannover und Erfurt Islam-Lehrer und -innen durch Weiterbildungsmaßnahmen aus. Mit deren Ende gibt es seit 2007 einen viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Lehramtsanwärter und -innen, die im Drittfach Islamischen RU unterrichten möchten, bestehend aus islamischen Fachwissenschaften, arabischer Sprachkompetenz und nicht-islamischen Ergänzungsfächern von Religionswissenschaft bis zu interkultureller Pädagogik.
- (d) An der Universität Frankfurt/ M. ist es seit 2005 möglich, islamische Religionswissenschaft als Hauptfach im Bereich Religionswissenschaften zu studieren (mit ermöglicht durch die Stiftung einer Professur „Islamische Religion“ im FB Evangelische Theologie). In Vorbereitung ist ein Studiengang „Islamkunde“ (nicht: Islamunterricht als be-

kenntnisgebundene Religionslehre) als rein staatliches Fach, wie z.B. Ethik. „Der islamkundliche Unterricht soll ein Wissensangebot sein an den hohen Anteil von Kindern aus islamischen Familien im Interesse der Vermittlung ihrer Wurzeln und ihrer kulturellen Identität. Damit sie nicht nur auf die Koranschule im Hinterhof angewiesen sind“ (so Prof. R. Steinberg, Universitätspräsident Frankfurt/ M.)

- (e) Zusammenfassung: In der Übergangszeit können sich Lehrkräfte aus dem muttersprachlichen Ergänzungsunterricht v.a. pädagogisch qualifizieren (berufsbegleitend u.a.). Bei konfessionellen IRU-Variationen können z.B. die über 100 an der Al-Ahzar-Universität in Kairo in deutscher Sprache ausgebildeten Lehrkräfte eingestellt werden (was allerdings von der türkischen Mehrheit abgelehnt wird). Die Bundesländer müssen Kriterien für Qualifizierungen erarbeiten und entsprechende institutionelle Möglichkeiten bereit halten.
- (f) Gegen eigene islamische Hochschulen – wie 2008 seitens der Türkei vorgeschlagen – bestehen große Bedenken, seitens der Muslime im Blick auf die Einflussnahme der verschiedenen Verbände und seitens der Bundesländer auch im Blick auf die staatliche Anstellung der Abgänger und -innen.

#### **7.4 Curricula, Schulbücher, Materialien**

Ein weiteres Problemfeld sind *Rahmenrichtlinien* (Unterrichtspläne u.ä.), *Unterrichtsmaterialien* (z.B. Schulbücher, Unterrichtshefte u.a.m.), die lokal entwickelt und durch die jeweilige Landesregierung (Schulbehörde) zugelassen werden können. (Der Cornelsen Verlag hat das Schulbuch „Mein Islambuch“ in Bearbeitung.) Solche Lehrpläne o. ä. dürfen aber nicht eine islamische Kultur, Politik, Rechtshandhabung einfach religiös abbilden und bestätigen, sondern sie müssen als Ausdruck des Islam als Religion diesen ‚säkularen‘ Institutionen in selbstständiger theologischer Reflexion gegenüberstehen. Es geht also zugleich um das Verständnis von *Religion* im aufgeklärt-‚balancierten‘ Verhältnis zu Staat und Gesellschaft.

Unbeschadet der Unterrichtssprache Deutsch ist zu fragen, ob und wie weitgehend *Arabisch-Kenntnisse* notwendig sind für Lehrkräfte und für Schüler und Schülerinnen, um mit dem Koran in der Originalsprache umgehen zu können? Wie soll analog zu den Sprachnachweisen von Latein, Griechisch, Hebräisch in entsprechenden Ausbildungsgängen für evangelischen/ katholischen RU verfahren werden? Lässt sich analog für die Grundschule und evtl.

Sek I Fremdsprachenfreiheit, für Sekundarstufe II (analog zu Griechisch im Blick auf das Neue Testament und evtl. Latein im Blick auf Kirchenlehre und Lektüre der Kirchenväter) Arabisch festlegen, wobei Berufsbildende Schulen auch in der Ausbildung differieren können (wie z.B. TU Darmstadt ohne Fremdsprachenverpflichtung, die meisten anderen Universitäten aber mit Latein und Griechisch haben)?

## 8. Mögliche Zielvereinbarungen

### 8.1 *Unterrichts-Ziele*

*Ziele* der Islamischen Unterweisung/ Religionskunde und weitergehend eines IRU nach GG 7, 3 können (analog zu anderen Religionsgemeinschaften/ Konfessionen) beispielhaft formuliert werden: *Wissen* um die kulturelle und islamisch-religiöse ‚Identität‘ in der typisch westlichen Zivilgesellschaft Deutschlands (wobei dann ein ‚konfessioneller‘ IRU eher wieder trennend wirken könnte als ein konfessionen- und religionenintegrativer RU für alle Schüler und Schülerinnen). Im Horizont eines integrierenden Zusammenlebens in unserer Gesellschaft geht es um die Einübung *interkultureller* und *interreligiöser Kompetenz* (was wohl am besten in einem „RU für alle“ erreichbar sein könnte). *Dialogfähigkeit* und ein offener, auch kritischer Umgang mit der eigenen und anderen, fremden Konfessionen/ Religionen werden gelernt, indem auf die *Wahrnehmung* von und den Umgang mit kulturellen, religiösen *Differenzen* Wert gelegt und ein achtender Umgang mit solchen Differenzen gestärkt werden, damit die Eigenständigkeit und Fremdheit des Andersglaubenden als ein Gewinn erfahren und erkannt werden kann. *Achten* geht über Tolerieren als Dulden hinaus; solches Achten entspringt dem *Anerkennen* des und der Anderen (und der Schöpfungswelt) in seiner/ihrer Einzigartigkeit und Würde. Als Ziele eines zukünftigen (z.B. an bayerischen Schulen de facto, aber nicht de iure durchgeführten) IRU werden genannt: „eine Kultur des Fragens, der Haltung, der Information, des Anschauens, Erlebens und Bewertens, des Einübens“ ein zu üben und zu praktizieren (Prof. Behr, Universität Erlangen).

### 8.2 *IRU, Koranschulen und Selbstdarstellungen des Islam*

Hier muss eine heikle Frage jedenfalls gestellt werden: *Wer, welche Gruppierungen, Institutionen* möchten IRU? Zunächst verlangen dies die meisten muslimischen Verbände, die aber nur etwa 20% der in Deutschland lebenden

Einwanderer aus muslimisch geprägten Ländern vertreten. 80% dieser Migranten und Migrantinnen sind zwar keine praktizierenden, moscheevereinsgebundenen Muslime, so dass Religion und damit IRU für sie kein Problem ist, aber sie kommen aus Ländern, die kulturell islamisch geprägt sind, so dass die kulturellen Dissonanzen stets auch religiöse Hintergründe und Bedingungen haben. Die Regierung(en) befürworten einen wie auch immer gearteten Islam-Unterricht aus Gründen der Integration und der ‚Austrocknung‘ der z.T. fundamentalistischen Koran-Schulen. Diese wiederum lehnen IRU ab, weil sie – paradoxerweise unter Berufung auf das typisch ‚westliche‘ Recht auf private Religionsausübung – die religiöse Erziehung in ihrer Hand behalten möchten und nicht bereit sind, einen Teil ihrer Macht, Einflussnahme und Kontrollmöglichkeiten an den Staat in Gestalt der Schule(n) abzugeben. Wie also soll Deutschland – soll Europa – als lebendiger Kooperationsprozess verschiedener Kulturen und Religionen aussehen und gestaltet werden? Was ist die Vision von einer auch religiös vielfältigen (europäischen) Gesellschaft? Und wie soll sich dies in der Gestaltung des GG 7, 3 verbürgten RU niederschlagen?

Vor allem im Blick auf die religiöse Kompetenz und Dialogfähigkeit, auf die religiösen und kulturellen Kontexte und Interessen der Schüler und Schülerinnen wurde für einen religionsdialogischen “RU für alle“ plädiert. Damit wird einerseits der herkömmliche konfessionelle RU, wie er 1949 im Grundgesetz Art. 7, 3 faktisch für die beiden christlichen Kirchen festgeschrieben wurde, im Blick auf die Trias von Lehrkraft, Schüler/ Schülerin und konfessionsspezifisches Curriculum einzig an der Stelle der Schüler und Schülerinnen aufgelöst. Es müssen nämlich z.B. evangelische Schüler und Schülerinnen in einem Schuljahresabschnitt mit allen anderen Schülern und Schülerinnen zusammen muslimischen Religionsunterricht (Islam in seinen ‚Konfessionen‘ wie Schiiten, Sunniten, Aleviten) mitmachen, bei einer muslimischen Lehrkraft und mit muslimischem Curriculum. Andererseits werden alle Schüler und Schülerinnen die in Deutschland vertretenen Religionsgemeinschaften kennen lernen.

## **9. Literatur zur Orientierung**

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift der EKD. Gütersloh 1994.

Behr, Haary Harun: Aufbruchstimmung unter Deutschlands Muslimen. Neue Wegmarken für den Islamischen Religionsunterricht, in: Herder Korrespondenz 61 (2007) 298-303.

Beck, Volker: Rechtliche Gleichstellung des Islam in Deutschland – aber wie?

Diskussionspapier vom 29.09.2008 (abrufbar: [www.gruene-bundestag.de](http://www.gruene-bundestag.de)).

Bock, Wolfgang (Hrsg.): Islamischer Religionsunterricht? Rechtsfragen, Länderberichte, Hintergründe. Tübingen 2006.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Notwendigkeit und Grenzen staatlicher Religionspolitik, in: U.Gerber (Hg.): Auf die Differenz kommt es an (s.unten), 207-216.

Charter of European Muslims vom 10.01.2008: [islamonline.net/English/European-Muslims/PoliticsCitizenship/2006/09/01/a.shtml](http://islamonline.net/English/European-Muslims/PoliticsCitizenship/2006/09/01/a.shtml).

Corlazzoli, Claudia Maria: Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland. Frankfurt / M. u.a. 2009.

Gerber, Uwe (Hg.): Auf die Differenz kommt es an – Interreligiöser Dialog mit Muslimen. Leipzig 2006.

Mohr, Irka-Christin; Kiefer, Michael (Hrsg.): Islamunterricht – Islamischer Religionsunterricht – Islamkunde. Viele Titel – ein Fach? Bielefeld 2009.

Müller, Rabeya: Islamischer Religionsunterricht und sein konzeptioneller Beitrag zur zukünftigen Gestaltung der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: E.Gottwald; F.Rickers (Hg.): Die Zukunft des Religionsunterrichts im Horizont von Globalisierung und Multikulturalität. Nordhausen 2004, 109-118.

Rothgangel, Martin; Schröder, Bernd (Hrsg.): Evangelischer Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Leipzig 2009.

Sökefeld, Martin (Hg.): Aleviten in Deutschland. Identitätsprozesse einer Religionsgemeinschaft in der Diaspora. Bielefeld 2008.

Stein, Tine: Himmlische Quellen und irdisches Recht. Religiöse Voraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates. Frankfurt/ New York 2007.

Zeitschrift für die Religionslehre des Islam, erscheint ab 2007.

## 10. Anhang

### Tabellarische Übersicht zu muslimischen Organisationen in Deutschland

Name	Gründung	Organisationsform	Mitglieder	Welche Muslime	Repräsentation (nach BMI)	Ansprechpartner f. IRU?
Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD)	1988, Namen seit 1994	Spitzenverb.	19 Dachverbände	namentl. nicht türkisch geprägt	0,7 % aller Muslime, ca. 30.000 Mitgl.	Nein, da kaum Muslime
Islamrat für die BRD (Islamrat)	1986, seit 1998 e.V.	Spitzenverb.	37 Dachverbände	türkisch geprägt	3,5 % aller Muslime ca. 106.000 Mitglieder.	Nein, weil von IGMG dominiert
Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB)	1985	Dachverb.	880 Moscheevereine	Nur Türken	5 % aller Muslime (6,3 % der türk.) ca. 150.000 Mitgl.	Nein, weil von Türkei abhängig
Verband der islamischen Kulturzentren (VIKZ)	1973, Namen seit 1980	Dachverb.	300 Moscheevereine	Türkisch geprägt	0,7 %. (0,9 % der türk.) ca. 22.000 Mitgl.	Nein, weil zu sehr von Türkei abhängig.
Die Alevitische Gemeinschaft Deutschland. (AABF)	1993	Dachverb.	100 Moscheevereine	Aleviten meist aus Türkei	Lt. eig. Angabe 0,7 % aller Muslime (4 % der Aleviten)	Ja, als Relig.-Gem. in einigen Bundesländern anerkt.
Islamische Gemeinschaft MilliGörus (IGMG)	1985, lt. eig. Ang. 1995	Dachverb.	500 Moscheevereine	Nur (sunnitische) Türken	0,9 % aller Muslime (1,1 % der türk.) ca. 27.000 Mitglieder.	Nein, weil vom Verf.-Schutz überwacht
Koordinierungsrat der Muslime KRM	2007	„Superverb.“	ZMD, Islamrat, DITIB, VIKZ	alle Muslime	10 % aller Muslime	Zu jung, könnte in Zukunft Rolle spielen
Deutsche Islamkonferenz (DIK)	2006	„Superverb.“	KRM, ZMD, Islamrat, VIKZ, AABF	alle Muslime		Nein, erarbeitet Handlungsempfehlungen

Hinzu kommt die Islamische Muslimbruderschaft (MB): 1928 in Ägypten gegründet, versteht sich als Dachverband, unbekannte Mitgliederzahl, wird überwacht (und ist in Ägypten verboten).

Die überwiegende Mehrheit der etwa 3,5 Millionen Muslime in Deutschland, nämlich etwa 80 bis 90%, gehört keinem Verband oder Verein an, was einerseits den pauschalen Islamisten-Verdacht widerlegt und andererseits die Einführung von IRU (in welcher Form auch immer) erschwert.

**Impressum:**

**ViSdP:** Prof. Dr. Friedrich Battenberg, Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt  
 Sybille Mattfeldt-Kloth, Gustav-Steinbrecher-Str. 11, 38350 Helmstedt

**Erarbeitet und Verantwortet von der  
 Bundesarbeitsgemeinschaft Christinnen und Christen  
 bei Bündnis 90/Die Grünen**

Beschlossen in Helmstedt, März 2009

Weitere Broschüren der BAG Christen und Christinnen:

- Das Verhältnis von Staat und Kirche und zur politische Rolle der Kirchen Kempen, 1997 (leider vergriffen)
- Demokratisierung von Arbeit und Wirtschaft - Bausteine für eine humane Wirtschaftsdemokratie Katlenburg, 1999 (leider vergriffen)
- Die Präimplantationsdiagnostik oder der Traum vom vollkommenen und leidensfreien Menschen Heppenheim, 2004
- Interreligiöser Dialog zur Friedensförderung Abgrenzung – Toleranz – Differenz Meissen 2005
- Vom Kind aus denken und handeln Eine Gesellschaft mit Kindern - ein familienpolitischer Paradigmenwechsel - Goslar 2006
- Zum christlichen Selbstverständnis der Bundesarbeitsgemeinschaft Christinnen und Christen Meissen, März 2010

zu beziehen über:

**Bundesgeschäftsstelle BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Platz vor dem Neuen Tor 1, 10115 Berlin

*Postanschrift: Postfach 040609, 10063 Berlin*

Im Internet von unserer Homepage: <http://www.gruene-bag.de/>